

Marc Mölders (Universität Bielefeld)

Kontrolle ist gut, Ressource ist besser?

Was sich die Vierte Gewalt von sich und vom Recht verspricht

Einleitung

Sind die „Instrumente der Staatenwelt“ tatsächlich stumpf geworden, wenn es darum geht, bornierte Systeme zur Sozialverträglichkeit anzuhalten? Und ist demgegenüber öffentlich sichtbare Kritik aus der Zivilgesellschaft schärfer und effektiver in der Limitierung schädigender Expansionstendenzen, etwa von transnational operierenden Unternehmen, geworden?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich seit einiger Zeit der soziale Konstitutionalismus. Doch mit der eben beschriebenen Weichenstellung wird eine merkwürdige Exklusivität angenommen. Ausgeblendet wird dabei etwa, dass auch die sogenannten Instanzen „zivilgesellschaftlicher Gegenmacht“ (Teubner 2011) vom Recht Gebrauch machen können. Möglicherweise also verspricht sich die nicht-rechtliche Praxis mehr vom Recht als so manche rechtssoziologische Theorie.

Dieser Vermutung geht der vorliegende Beitrag nach. Als Untersuchungsfeld eignet sich der Investigativ-Journalismus aus vielerlei Gründen. Geradezu klassisch versteht sich dieser Gesellschaftsbereich als Vierte Gewalt, will also gerade die eigentlich für Limitation und Korrektur Verantwortlichen beobachten und ggf. publizistisch intervenieren. Darüber hinaus hat der Investigativ-Journalismus als Teil der Massenmedien einen vergleichsweise unproblematischen Zugang zu den Instrumenten öffentlichen Drucks.

Am Beispiel zweier vergleichsweise junger Organisationen aus diesem Bereich wird gezeigt, wie diese versuchen, aus ihren Publikationen „Druckerzeugnisse“ zu machen und welche Rolle hierbei das Recht spielt. Aus dieser knappen Untersuchung wird sich die These ableiten lassen, dass der rezente Investigativ-Journalismus das Recht in spezifischer und später ausführlich darzustellender Weise *als Ressource* nutzt. Mehr noch, von keinem anderen Gesellschaftsbereich verspricht er sich mehr für die Korrektur gesellschaftlicher Fehlentwicklungen. Gleichwohl geht damit nicht einher, vom Recht nur Gebrauch zu machen, die Judikative bleibt als eine der „Ersten Drei Gewalten“ selbst Objekt der Kontrolle und Kritik.

Machtpressionen: Machtloses Recht vs. Druckvolle Medien?

Neuere rechtssoziologische Ansätze zu einem sozialen Konstitutionalismus versprechen sich vom Recht nur noch wenig. Waren es vor etwa dreißig Jahren noch vom reflexiven Recht bereitgestellte „integrative Mechanismen für Verfahren und Organisation“ (Teubner & Willke 1984), die eigensinnige Sozialsysteme zu der Einsicht bringen sollten, anderen eine brauchbare Umwelt darzustellen, so finden sich nunmehr externe Druckinstanzen als Reflexionsinitiatoren: Massive, über Medien weltweit verbreitete Kritik. Darüber hinaus wird angenommen, die „Machtpressionen der Protestbewegungen, der NGOs, der Gewerkschaften, der Non-profit-Organisationen und der öffentlichen Meinung“ erwiesen sich als weit stärker als die Instrumente der Staatenwelt (Teubner 2012). Die Bedeutung der Staatsnormen habe sich umgekehrt, aus *hard* sei in der Weltgesellschaft *soft law* geworden. Unternehmensinterne Programme fungierten als *hard law*; um deren selbst- und umweltschädigende Expansionstendenzen geht es.

Sogar in der als rechtsnah geltenden Regulierungstheorie findet sich die Annahme, dass gesellschaftliche Kräfte („*social forces*“) *de facto* Regulierer sein können, jenseits von staatlichen Interventionen (Gunningham et al. 2004). All dies beruht auf der Annahme, dass bornierte Systeme (in der Literatur häufig: Transnationale Unternehmen, Banken etc.) eher auf Bedrohungen ihrer öffentlichen Reputation (*reputation capital*; Joyce & Thomson 1999) oder Glaubwürdigkeit (*public credibility*; Ku 2000) ansprechen, nicht zuletzt, weil auf der Staatenwelt basierende rechtliche Instrumente leichter zu umgehen sind.

Schaut man sich etwa veränderte Bankgeheimnis-Regulierungen in der Folge der „Offshore-Leaks“ an, erscheint diese theorieimmanente Verlagerung nur empirisch konsequent. Das längst bekannte Phänomen der Steueroasen etwa schien überhaupt erst regulierbar, als die Enthüllungen des International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) einen öffentlichen Druck plausibilisieren konnten, auf den der bis dahin stets für einen Abbruch sorgende Hinweis auf geltendes Recht (i.e. das je nationale Bankgeheimnis) nicht länger eine Antwort darstellte.

Dass in diesem Beispiel der Investigativ-Journalismus eine so prominente Rolle spielt, ist kein Zufall, wird rechtssoziologisch aber kaum zur Kenntnis genommen. Dem Beitrag geht es auch nicht darum, die Steuerungskapazitäten des Investigativ-Journalismus und des Rechts gegeneinander aufzuwiegen. Vielmehr versucht er Interesse für die Frage zu wecken, wie der Investigativ-Journalismus seine Steuerungsfähigkeit einschätzt, und was er sich in diesem Zusammenhang vom Recht verspricht. Solche Fragen lassen sich überhaupt nur stellen, wenn man kein arbeitsteiliges Modell der Anregung eigensinniger Einheiten verfolgt, also etwa: Das Recht operiert mit Gesetzen, Verordnungen und dergleichen, Journalismus entfaltet Druck einzig über das Veröffentlichen brisanter Informationen; wie sich eine wechselseitige Nutzung empirisch vollzieht, wird demgegenüber im Zentrum der Ausführungen stehen.

Erfolgsfälle wie die Offshore Leaks und das ICIJ verstellen womöglich den Blick darauf, dass das Veröffentlichende allein gerade gegenwärtig nicht hinreicht. Aus Veröffentlichungen „Druckerzeugnisse“ zu machen, wird in der modernen Gesellschaft als eine in höchstem Maße organisierte Tätigkeit beobachtbar. An dieser Stelle spielt das Recht eine herausragende Rolle und die entsprechende These hierzu lautet: *Der Investigativ-Journalismus nutzt das Recht in einem spezifischen Sinne als Ressource.*

Der (rezente) Investigativ-Journalismus und das Recht

Die Verbindungen von Recht und Investigativ-Journalismus sind vielfältig. Offensichtlich bildet Recht einerseits die Rahmenbedingungen des Journalismus (Pressefreiheit, Art. 5 GG; Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger, § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO), andererseits ist die Judikative – als eine der „Ersten Drei Gewalten“ – seit jeher ein Kontrollobjekt aus der Sicht der Vierten Gewalt. Das Stichwort der Justizskandale verweist nachdrücklich auf diesen Teil der Beziehung. Selbstredend gibt es diesen auch gegenwärtig noch, weshalb der erste Teil des Beitragstitels, „Kontrolle ist gut“, uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Recherche „Spendengerichte – Wie Richter und Staatsanwälte alljährlich Millionen fast ohne Kontrolle verteilen“ des Berliner Recherchebüros CORRECT!V.¹

Hierin widmete man sich der Frage, was mit dem Geld passiert, das Beschuldigte zahlen, damit Strafverfahren eingestellt werden. Richter und Staatsanwälte vergeben, so hat es das Büro recherchiert, den größten Teil dieser Millionen „freihändig“. Als Nehmer finden sich dann Vereine, die etwa mit verfahrensnahen Organisationen der Vorbeugung oder des Jugendschutzes nicht in Verbindung zu bringen sind. In einem besonders prägnanten Fall war ein Vereinsvorstand mit Richter/-innen besetzt, die Geld sammeln, um Ausgrabungen in Ägypten zu finanzieren.

Damit ist beiläufig bereits das erste Beispiel einer Organisation angesprochen, auf die die These bezogen ist, das Recht werde hier als Ressource verwendet. Dies trifft augenscheinlich nicht auf den Fall der „Spendengerichte“ zu; hier taucht das Recht ja geradezu klassisch als Kontrollobjekt auf. CORRECT!V ist stiftungs- und spendenfinanziert, wie zahlreiche andere jüngere Investigativ-Journalismus-Organisationen auch. Die mit der Digitalisierung verbundenen ökonomischen Folgen haben viele Redaktionen dazu veranlasst, am investigativen Ressort einzusparen, weil es als besonders kostspielig gilt (für viele: Houston 2010). Zahlreiche Neugründungen in diesem Bereich, und zwar international, verstehen sich als Reaktion auf diese Einschnitte.

Unverändert geht es einer solchen Vierten Gewalt darum, Fehlentwicklungen offenzulegen und Korrekturen zu veranlassen, wenn verdeckte Praktiken gegen ein selbst-definiertes

¹ Siehe hierzu <https://correctiv.org/recherchen/spendengerichte/>.

öffentliches Interesse verstoßen (hierzu ausführlicher: Mölders 2015a). CORRECT!V versucht dieser Funktion mit einem Stufenmodell nachzukommen: „Wir wollen den Menschen Informationen liefern, damit sie Veränderungen anstoßen und Fehlentwicklungen korrigieren können.“² An dieser Stelle kommt erstmals das Recht als Ressource ins Spiel: CORRECT!V veranstaltet in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) bundesweit Workshops zum Thema Auskunftsrechte, „Behörden zur Auskunft zwingen“.³

Das bedeutet zunächst einmal, dass (nur) wer die Sprache des Rechts beherrscht, zu Korrekturen fähig ist. Schon hier wird deutlich, für wie zentral das Recht als Ordnungskraft (Benkel 2014) gehalten wird.⁴ Man sieht darüber hinaus, dass solche Workshops bestens dafür geeignet sind, die (selbstgestellte) Aufgabe zu erfüllen, also: Menschen Informationen zu liefern, damit diese dann Veränderungen anstoßen und Fehlentwicklungen korrigieren können. Gelingen heißt dann erst einmal, funktionierende Workshops, genügend Anmeldezahlen, positives Feedback, positive Evaluation etc. Was die Teilnehmenden schließlich daraus machen, liegt nicht mehr in der Hand der Veranstaltenden.

Im Gegensatz zu Protestbewegungen und mehr oder weniger klassischen NGOs (etwa: Greenpeace) ist CORRECT!V aber ohnehin nicht darauf aus, bestimmte Veränderungen (bzw. Korrekturen) sich zuzurechnen: „Eine Folge des digitalen Medienumbruchs spielt uns hierbei ausgezeichnet in die Karten: Wichtige Nachrichten und Informationen werden mittlerweile ohnehin so schnell und auf so vielen Wegen verbreitet, dass es im Nachhinein nur schwer möglich ist, den originären Urheber einer Recherche zu identifizieren.“⁵

Ein solches Stufenmodell hat ersichtlich funktionale Vorteile zu bieten. Darüber hinaus ist dieses Modell selbst rechtlich eingegrenzt. CORRECT!V ist gemeinnützig. Journalismus ist in Deutschland gemäß der Abgabenordnung (AO) keine hinreichende Angabe, um diesen Status zuerkannt zu bekommen, es bedarf also eines anderen, anerkannten gemeinnützigen Zwecks. Im Fall von CORRECT!V ist dies: Bildung. Die Organisation ist also, sofern sie diesen Status beibehalten will, ohnehin dazu veranlasst, Aktivitäten nachzuweisen, die diesen Zweck dokumentieren.

Wohin man sich dreht und wendet: Das Recht ist schon da. Die These vom Recht als Ressource hat aber noch einen anderen Sinn. Wer gesellschaftliche Fehlentwicklungen korrigieren will, benötigt hierzu das Recht. Kurzum: Der rezente Investigativ-Journalismus verspricht sich vom Recht die nachhaltigste Korrektur der Gesellschaft:

² <https://correctiv.org/correctiv/faq/>.

³ Ein CORRECT!V-Mitarbeiter hat diese Aufgabe intensiviert, indem er half, die Seite fragdenstaat.de ins Leben zu rufen.

⁴ Ähnlich setzt das „Vienna Legal Literacy Project (VLLP)“ an: <http://www.vllp.org/>.

⁵ <https://correctiv.org/correctiv/faq/>.

„Also es () gibt ja ganz () viele Möglichkeiten. Also=eine Diskussion anstoßen ist schonmal gut (I: genau) und nett und macht Sinn: so. Dann (.) Verordnungen oder Gesetze, das=ist natürlich super. Also das finde ich- Ich glaube=ein Gesetz ändern ist fast (.) fast das () Höchste, was es – glau:be ich - (.) ge:ben kann. Ähm ich meine=natürlich gibt's auch eine Möglichkeit, dass halt Ermittlungen aufgenommen werden und jemand (.) verurteilt wird. Aber, weil wir ja eher () strukturelle Themen (I: ja) angehen, ist jetzt für uns nicht das Höchste, dass () ein einzelner Mensch aus=dem Knast kommt oder (.) (I: ja) ein Mensch verknackt wird, oder ein Unternehmen (...?) verfolgt wird.&Das ist auch ne gute Geschichte und das ist () auch äh wichtig und das wird auch mit Sicherheit mal kommen. Aber ähm so dieses (.) () strukturelle, „die Gesellschaft diskutiert stärker darüber, es gibt () Druck äh, die Politik reagiert, am Ende steht=ein neues Gesetz und dadurch wird das Problem (.) gemindert oder (.) beseitigt“, ist natürlich größer einfach.“ [INT-C#1]⁶

Der Weg zu einer solchen Korrektur ist stets ein indirekter. Entweder führt dieser über Bildung, wie oben skizziert, oder über weitere Medien. Ein Beispiel hierfür ist eine Recherche zu multiresistenten Keimen, die zunächst in Kooperation mit Die ZEIT, ZEITonline und der Funke-Mediengruppe durchgeführt wurde.⁷ In einem weiteren Schritt griffen dann mehrere Dutzend Regionalzeitungen dieses Thema auf. In der Politik sei es mittlerweile angekommen: Das Gesundheitsministerium hat einen 10-Punkte-Plan zur Bekämpfung tödlicher Keime vorgestellt.

Vieles findet sich in ganz ähnlicher Weise auch beim großen Vorbild dieser Branche, bei ProPublica. Diese Prominenz verdankt es u.a. dem Gewinn von zwei Pulitzer Preisen und der Aufnahme in die Liste „100 great things about America“. Auch in ihrer finanziellen Ausstattung liegt eine Außergewöhnlichkeit. ProPublica wurde 2007 gegründet und nahm 2008 den Betrieb auf. Ermöglicht wurde dies durch die Sandler Foundation. Das erste Jahresbudget der vom Milliardärsehepaar Sandler ins Leben gerufenen Stiftung betrug zehn Millionen US-Dollar. 2012 lag ihr Anteil noch bei 38%, der Rest kommt aus weiteren (philanthropischen) Unterstützungsgeldern.

Kennzeichnend für diese Organisationen ist nicht zuletzt ihre Beharrlichkeit, in ihren eigenen Worten: „being persistent until change comes about“.⁸ Der hier angesprochene Wandel ist wiederum vor allem einer des Rechts. Man gibt keine Ruhe, bis sich etwas Sichtbares verändert hat – und diese Sichtbarkeit gewährleistet das Recht eher als ein Unternehmen, das eine als schädlich gebrandmarkte Praxis beseitigt. Während eine sichtbare Veränderung in einem Unternehmen nicht zwingend mit öffentlichem Vertrauen rechnen kann (Stichworte: Greenwashing oder Windowdressing), kann eine Rechtsänderung sehr viel vorbehaltsloser auf (öffentliche) Zustimmung bauen.

⁶ Ausschnitt aus einem Interview mit einem CORRECTIV-Mitarbeiter.

⁷ <https://mrsa.correctiv.org/>.

⁸ <http://www.propublica.org/about/>. Ausführlicher hierzu: Mölders (2015b).

ProPublica ist sehr einflussreich, was die Mittel zur Zielerreichung anbetrifft. Um aus einem Thema ein öffentliches zu machen, werden Comics, Songs und Videos in Umlauf gebracht und große Medienunternehmen ins Boot geholt. Dies allerdings erfüllt eher die Funktion, insbesondere bei komplexen Themen, überhaupt (die notwendige) öffentliche Empörung erwartbar zu machen.

Die für einen Wandel entscheidenden Veröffentlichungen, so *general manager* Richard J. Tofel (2013), seien oft eher Nischenpublikationen mit teils sehr geringen Auflagen bzw. Verbreitungszahlen. Ähnlich funktionierte ja auch die Keim-Recherche bei CORRECTIV: Wirklich Fahrt nahm das Thema auf, als viele Regionalzeitungen über örtliche Missverhältnisse berichteten.

Überhaupt lässt sich die These aufstellen, dass sich die Korrekturvorstellungen dieser beiden exemplarisch beleuchteten Organisationen durch das Muster „Aufsteigender Wandel“ kennzeichnen lassen, also vom Kleinen zum Größeren. Diesbezüglich lässt sich bei ProPublica eine weitere aufschlussreiche Verwendung von Recht als Ressource finden: Sobald Regulierungen beobachtbar werden, die der Korrekturvorstellung ProPublicas entsprechen, werden diese gezielt als zu wählende und machbare Variation promoviert; die Regulierung von Fracking in verschiedenen US-Bundesstaaten illustriert dies.

Fracking ist eines der ersten Themen, mit denen sich ProPublica überhaupt beschäftigt hat. Früh gelingt es, den Gouverneur des Staates New York dazu anzuhalten, weitere Förderungen zu überdenken. Ein wichtiger Mosaikstein in der Erklärung, warum sechseinhalb Jahre nach den ersten Bemühungen ProPublicas der Staat New York Fracking tatsächlich verbietet, ist die in dieser Zeit verschärfte Umweltgesetzgebung Pennsylvanias, die ProPublica explizit in ihre Strategie aufnahm. So konnte man argumentieren: Aus den Gründen, die wir für New York anführen, wurde in Pennsylvania eine Gesetzesänderung vorgenommen. Es kommt zu einer „Novellierungsverkettung“. Die selektierte Abweichung konnte für sich verbuchen, bereits andernorts nachgewiesen zu haben, für Konfliktlösung sorgen zu können. Nicht zufällig erinnert dieser Prozess an die Episoden-Verknüpfung Gunther Teubners (1989).

Fazit

Wie anfänglich gezeigt werden konnte, verspricht sich manch ein rechtssoziologischer Ansatz nicht mehr viel vom Recht, wenn es etwa darum geht, von transnational operierenden Konzernen zu verlangen, anderen eine brauchbare Umwelt darzustellen. Größere Hoffnung wird in weltweit über Medien verbreitete Kritik gesetzt. Nun wird man Probleme haben, so etwas wie eine Weltöffentlichkeit anzunehmen, die gewissermaßen als Bande zur Zielerreichung fungieren könnte. Wahrscheinlicher scheint eine Verkettung von Öffentlichkeiten. Für ein solches Überspringen kann Recht durchaus als Ressource aufgefasst werden, wenn für berichtenswert gehalten werden darf, dass ein auch in X benennbares Problem in Y auf die Weise Z reguliert wird. Ebendies ließ sich an dem hier als „Novellierungsverkettung“ bezeichneten Prozess zeigen, der von einer veränderten Umweltgesetzgebung in Pennsylvania zu einer ähnlichen Anpassung in New York führte.

Dem Journalismus im Allgemeinen und dem investigativen Ressort im Besonderen wird oftmals vorgehalten, lediglich eine „Semantik des Anprangerns“ zu promovieren (Luhmann 1996: 104). Insofern liegt eine weitere Besonderheit des geschilderten Falles darin, nicht nur auf (wahrgenommenen) Korrekturbedarf aufmerksam zu machen, sondern gleichermaßen auf eine anderswo funktionierende Lösung.⁹

Gleichwohl sind umgehend zwei bremsende Aspekte zu nennen. Ein erster betrifft die Zeitdimension. Solche Verkettungsprozesse dauern; die fast unvermeidbare Zwischenzeit steht den zu Regulierenden für anderweitige Reparaturvorbereitungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Verweisen auf Regulierungen andernorts gleichermaßen die Reaktion hervorrufen, auf die Unterschiede der jeweiligen Kontexte hinzuweisen.

Einerseits also misstraut der Investigativ-Journalismus den Versprechungen des Rechts, jedenfalls kann er es nicht unbeobachtet gewähren lassen. Andererseits, und dies stand im Zentrum dieses Beitrags, verspricht er sich von keinem anderen Gesellschaftsteil mehr für die Korrektur gesellschaftlicher Fehlentwicklungen. Damit nimmt er außerdem eine Funktionsbestimmung Vierter Gewalt wahr, die in Vergessenheit geraten ist. Erst Mitte der 1950er-Jahre findet der Ausdruck ‚Vierte Gewalt‘ überhaupt Eingang in den deutschen Sprachgebrauch und zwar im Kontext der rechtswissenschaftlichen Debatte um die Reform des deutschen Pressegesetzes aus den 1950er-Jahren. Der Rechtstheoretiker René Marcic beruft sich in seiner „Skizze einer Magna Charta der Presse“ noch auf die Trias aus Kontrolle, Kritik *und* Initiative als jene „staatspolitische Funktion der Presse“, die der Forderung eines gesonderten Verfassungsrangs der Pressefreiheit Nachdruck verleihen soll (Marcic 1955). Schon in Martin Löfflers (1960) „Verfassungsauftrag der Publizistik“ wird die Initiative getilgt, fortan ist nur noch von Kontrolle und Kritik die Rede.

⁹ In der Branche wird zunehmend darüber diskutiert, ohnehin stärker auf Problemlösungen abzielen. Die entsprechenden Stichworte lauten: *Constructive News* (<http://www.nzz.ch/feuilleton/medien/der-journalist-dein-freund-und-helfer-1.18575396>) oder *Solutions Journalism* (<http://opinionator.blogs.nytimes.com/2011/12/20/why-solutions-journalism-matters-too/>).

In verallgemeinernder Absicht lässt sich dafür plädieren, die Einflussoptionen der Judikative und der „Publikative“ nicht gegeneinander auszuspielen, sondern als Wechselverhältnis in den Blick zu nehmen. Insofern ist das folgende Diktum Luhmanns in dreierlei Hinsicht zumindest zu ergänzen:

„Aus der Entrüstung, die leicht zu erregen ist, folgt noch nicht, was praktisch wirksam zu tun ist [...] Helfen kann nur das Recht, das Verstöße mit gravierenden Folgen sanktioniert (wenn es korruptionsfrei gehandhabt werden kann)“ (Luhmann 1997: 405).

1. Entrüstung ist nicht (immer) leicht zu erregen. Schon für die Zeit im Anschluss an das sogenannte goldene Zeitalter des Investigativ-Journalismus, die *muckraking period* von 1902-1917, konstatieren Dyck et al. (2013), dass der Erfolg dieses Ressorts gleichzeitig dessen Verblässen ebnete, weil sich im Publikum eine Skandal-Sättigung abzeichnete. Auch dies lässt sich rasch empirisch bestätigen. Zahlreiche Aktionen und Veröffentlichungen der hier vorgestellten Organisationen dokumentieren die erheblichen Anstrengungen, einem anonymen Publikum spezifische Missstände näher zu bringen.
2. Vielleicht folgt praktische Wirksamkeit nicht unmittelbar aus der Entrüstung, die Beispiele aus dem rezenten Investigativ-Journalismus aber zeigen, dass insistiert wird, bis etwas praktisch Wirksames folgt. Dieses Etwas findet sich in aller Regel im Recht und nicht etwa auf Seiten ökonomischer Adressen. Gleichwohl kann darüber hinaus konstatiert werden, dass sich der rezente Investigativ-Journalismus, anders als seine Vorgänger, nicht länger mit einem „So-Nicht“ begnügt. CORRECT!V versieht einige ihrer Recherchen mit Vorschlägen. Bezüglich der Reportage zu multiresistenten Keimen etwa lautet eine Option, die Überwachung und Bekämpfung von Infektionen zentral bei der Bundesregierung in einer Infektionsschutz-Behörde zu organisieren.
3. Dass nur das Recht helfen kann, wird gerade vom Investigativ-Journalismus nicht bestritten. Um allerdings das Recht dazu zu bringen, Fehlentwicklungen zu korrigieren, wird nicht Entrüstung angetragen, sondern vom Recht selbst Gebrauch gemacht – von andernorts geltendem Recht, von einer Aufklärung über Auskunftsrechte usw.

So lässt sich mit der bemerkenswerten Diagnose schließen, dass sich die Praxis der „Instanzen zivilgesellschaftlicher Gegenmacht“ augenscheinlich mehr vom Recht verspricht als Teile der rechtssoziologischen Theorie.

Literatur

- Benkel, Thorsten (2014) Die Ordnung des Rechts – zwischen Erwartung und Enttäuschung. Zum Verwandtschaftsverhältnis von *law* und *order*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34: 33-50.
- Dyck, Alexander; Moss, David & Zingales, Luigi (2013) Media versus Special Interests. In: *Journal of Law and Economics* 56: 521-553.
- Gunningham, Neil, Kagan, Robert A. & Thornton, Dorothy (2004) Social License and Environmental Protection: Why Businesses Go beyond Compliance. In: *Law & Social Inquiry* 29: 307-341.
- Houston, Brant (2010) The future of investigative journalism. *Dædalus* 139: 45-56.
- Joyce, Susan & Thomson, Ian (2000) Earning a Social Licence to Operate: Social Acceptability and Resource Development in Latin America. In: *Canadian Mining and Metallurgical Bulletin* 93: 49-52.
- Ku, Agnes S. (2000) Revisiting the Notion of 'Public' in Habermas's Theory-Toward a Theory of Politics of Public Credibility. In: *Sociological Theory* 18: 216-240.
- Löffler, Martin (1960): Der Verfassungsauftrag der Publizistik. Festschrift für Emil Dovifat. In: *Publizistik* 5, S. 197–201.
- Luhmann, Niklas (1996) *Protest: Systemtheorie und soziale Bewegungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Marcic, René (1955): Skizze einer Magna Charta der Presse. Einige Grundgedanken zum Entwurf eines neuen Pressegesetzes. In: *Juristische Blätter* 77 (8), S. 192–196.
- Mölders, Marc (2015a) Der Wachhund und die Schlummertaste. Zur Rolle des Investigativ-Journalismus in Konstitutionalisierungsprozessen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35: 49-67.
- Mölders, Marc (2015b) Das Janusgesicht der Aufklärung und der Lenkung. Irritationsgestaltung: Der Fall ProPublica. In: *Medien & Kommunikationswissenschaft* 63: 3-17.
- Teubner, Gunther (1989) *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (2010) Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung ‚privater‘ und ‚staatlicher‘ Corporate Codes of Conduct, S. 1449-1470 in S. Grundmann, B. Haar & H. Merkt (Hrsg.), *Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt*. Berlin: de Gruyter.
- Teubner, Gunther (2011) Verfassungen ohne Staat? Zur Konstitutionalisierung transnationaler Regimes, S. 49-100 in S. Kadelbach & K. Günther (Hrsg.), *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Teubner, Gunther (2012) *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther & Willke, Helmut (1984) Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6: 4-35.
- Tofel, Richard F. (2013) Non-Profit Journalism: Issues Around Impact. ProPublica. New York. Online verfügbar unter http://s3.amazonaws.com/propublica/assets/about/LFA_ProPublica-white-paper_2.1.pdf, zuletzt geprüft am 29.10.2015.